



ORDINATION, DIENST UND ÄMTER NACH EVANGELISCHEM VERSTÄNDNIS

Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 14. Januar 2004

Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis

und

Antrag der Kreissynode Leverkusen betr. Überprüfung des Ordinationsprinzips pro loco

Beschluss 10:

- I. Die Ausarbeitung "Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis" des Ständigen Theologischen Ausschusses wird mit den vorgenommenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen.
- II. Die Kirchenleitung wird beauftragt, das in der Ausarbeitung "Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis" dargelegte Amtsverständnis
 - in der Pfarrbilddiskussion,
 - bei der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern,
 - bei dienstrechtlichen Beurteilungen,
 - bei der Vokation der Lehrerinnen und Lehrer und
 - in der ökumenischen Diskussionzur Geltung zu bringen.

Die Kirchenleitung wird beauftragt die Ausarbeitung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- III. Die Kirchenleitung wird beauftragt gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen und ggf. anzuregen.

Insbesondere bei:

- Pfarrdienstgesetz,
- Diakonengesetz und Diakonenverordnung,
- Ordinationsgesetz,
- Überarbeitung der Ordinationsagende,
- Predigthelferinnen und -helfergesetz und -verordnung,
- Abschaffung der Beauftragung gemäß Art. 91 Abs. 2 KO (neu Art. 63 Abs. 2),
- Eröffnung eines Zugangs zur Ordination für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Änderung der Begrifflichkeit des Grundartikels Abschnitt III Abs. 2 ("Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst ist der Bekenntnisstand zu achten."),
- Änderung des Art. 70 KO (neu Art. 51 Abs. 1), um die Freiheit des ordinierten Dienstes gegenüber "Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben" zum Ausdruck zu bringen,
- Ergänzung des Art. 24 Abs. 3 KO (neu Art. 74 Abs. 3) mit dem Ziel, die Verantwortlichkeit des ordinierten Dienstes für den Fall der Leitung eines Abendmahlsgottesdienstes durch Nicht-Ordinierte zum Ausdruck zu bringen.

- IV. Der Antrag der Kreissynode Leverkusen betr. Überprüfung des Ordinationsprinzips pro loco ist damit erledigt.

(Einstimmig)

Die Ausarbeitung "Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis" lautet wie folgt:

"Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis"

1 Einleitung: Aufträge und thematische Kontexte

1.1 Aufträge

Die vorliegende Ausarbeitung wurde aufgrund folgender *Aufträge* vom Ständigen Theologischen Ausschuss erarbeitet (in chronologischer Reihenfolge):

- 1) *Gemäß Beschluss Nr. 46 der Kirchenleitung vom 2./3.12.1999 wurde der Ständige Theologische Ausschuss beauftragt, ...*
das Zwischenergebnis des federführenden Innerkirchlichen Ausschusses betreffend die Ordinationsfrage (=ZOP, siehe unten) bei der Beratung über die Ordinationsfrage mit einzubeziehen.
- 2) Beschluss der Landessynode Nr. 16 Punkt 3 vom 12. Januar 2000:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine theologische Stellungnahme zur Frage der Ämter, insbesondere der apostolischen Tradition und Sukzession sowie des Bischofsamtes, zu erarbeiten. Der Landessynode 2001 ist darüber zu berichten.
- 3) *Beschluss der Kirchenleitung Nr. 52 vom 1.12.2000:*
Der Ständige Theologische Ausschuss wird beauftragt, eine theologische Stellungnahme zur Frage der Ämter, insbesondere der apostolischen Tradition und Sukzession sowie des Bischofsamtes zu erarbeiten. Mit der Vorarbeit zur Erledigung dieses Auftrages wird der Ausschuss für Innereuropäische Ökumene und Catholica beauftragt.
- 4) *Beschluss der Landessynode Nr. 39 vom 11. Januar 2001 Punkt 5:*
... Der Ständige Theologische Ausschuss wird beauftragt, am reformatorischen Verständnis der Ämter im Sinne dieses Antrages (d.h. des Antrages der Kreissynode Koblenz vom 6.11.1999 bezüglich "Ausführungen zum Berufsbild der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer") weiter zu arbeiten. ...
- 5) Antrag der Kreissynode Leverkusen vom 9.6.2001:
*"Die Landessynode wird gebeten,
- dass das Ordinationsprinzip pro loco überprüft werden soll ..."*
Von der Landessynode überwiesen an den Ständigen Theologischen Ausschuss – federführend –, den Ständigen Kirchenordnungsausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss.

1.2 Thematische Kontexte

Die Ausführungen der vorliegenden Ausarbeitung sind im *Kontext* verschiedener Diskussionsprozesse zu verstehen, in denen besonders folgende Themen von Interesse sind:

- der Zeitpunkt der Ordination
- die inhaltliche Bestimmung der Ordination
- das Verhältnis von Ordination und Einführung (Installation, Investitur)
- das Pfarrbild im Zusammenhang des Gemeindekonzeptionsprozesses in der Evangelischen Kirche im Rheinland

- das Verhältnis von Ordination und Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- das Verhältnis von Ordination und Vokation von Religionslehrerinnen und Religionslehrern
- das Verhältnis von Ordination und Einführung (Einsegnung) in den Diakonat
- das "geteilte Amt" in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- die Funktion des Bischofsamtes und die Bedeutung der apostolischen Tradition und Sukzession
- die verwirrende Begrifflichkeit in der Diskussion um Ordination, Ämter und Dienste
- die Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

1.3 *Bereits vorliegende Ausarbeitungen*

Innerhalb der Diskussionsprozesse zu den genannten thematischen Kontexten sind in den letzten Jahren im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bereits Papiere und Ausarbeitungen entstanden, an die die vorliegende Ausarbeitung anknüpft. Dies sind im einzelnen (in chronologischer Reihenfolge):

- Ausführungen zum Berufsbild der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Ergebnisse der Beratungen der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, Januar 1999 (Pfarrbild)
- Stellungnahme des von der Kirchenleitung eingesetzten Arbeitskreises Ordination vom 6.9. 1999: Zur Zukunft der Ordinationspraxis (ZOP).
- Visionen erden, Anregungen und Materialien zur Erarbeitung von Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben, Hg. Von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2001
- Apostolische Tradition und Ordination. Zur Frage der Ämter in der Evangelischen Kirche. Ein Beitrag des Ausschusses für Innereuropäische Ökumene und Catholica vom 22. November 2001

Aus dem Bereich der EKD sind folgende Texte von Interesse:

- Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche. Ein Beitrag der Kammer für Theologie der EKD (1996)
- Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde. Leitbild mit Erläuterungen und Konsequenzen, Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V., o.J.
- Projektausschuss "Diakonat" des Diakonischen Werkes der EKD: Entwurf der Richtlinie für die Einführung des Evangelischen Diakonats als geordnetem Amt der Kirche, Stand 24. Oktober 2001 (Richtlinie Diakonat)

1.4 *Aufträge und Kontexte: Zusammenfassende Schlussfolgerungen*

Ungewöhnlich viele Fragestellungen zum Thema "Ordination, Ämter und Dienste" werden gegenwärtig diskutiert. Einige Teilantworten liegen bereits vor. Dieser Umstand macht deutlich, wie dringlich es ist, die theologischen Grundfragen zu klären, von denen aus das komplexe Themenfeld bearbeitet werden kann.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat in der Klärung dieser Grundfragen seine Aufgabe gesehen, getragen von der Überzeugung, dass gerade in einer als Umbruchzeit wahrgenommenen Situation die theologische Besinnung notwendig ist.

Einige Grundentscheidungen wurden dabei von den bereits vorliegenden Papieren und Ausarbeitungen übernommen:

- a) Von der Stellungnahme *ZOP* werden vier Erkenntnisse aufgenommen:
- die Unterscheidung von *Ordination* und *Beauftragung* (Vgl. ZOP 13.)
 - die Betonung der Tatsache, dass es nur *eine Form der Ordination* geben kann, und dass somit eine Ordination *pro loco et tempore* abzulehnen ist (vgl. ZOP 1.3.3; 13.6; 14.5), unbeschadet der Frage, ob und wie es eine räumlich und zeitlich begrenzte *Beauftragung* zur Leitung von Gottesdiensten (auch mit Abendmahlsfeiern) geben soll (vgl. ZOP 13.6)
 - die Unterscheidung von *Ordination* und *Installation* (bzw. *Investitur*) (vgl. ZOP 8.)
 - die Unterscheidung von *Visitation* und *Dienstaufsicht* (vgl. ZOP 2.3.5; 9; 15.4.2).
- b) Mit der Stellungnahme des *Ausschusses für Inhereuropäische Ökumene und Catholica* wird betont, dass die Fragen nach Amt und Ordination heute nur im ökumenischen Kontext beantwortet werden können, gerade dann, wenn Wert auf ein eigenständiges Profil gelegt wird.
- c) Das Anliegen der *Richtlinie Diakonat*, ein eigenständiges theologisches Profil des Diakonates zu gewinnen, soll aufgenommen werden.
- d) Die Papiere zur *Pfarrbilddiskussion* werden als ein wichtiger Beitrag zur Klärung des komplexen Berufsfeldes begrüßt. Allerdings wird die Notwendigkeit gesehen, die entstehenden "Pfarrbilder" stärker mit der theologischen Frage nach einem angemessenen Amtsverständnis zu verbinden und von dort aus kritisch zu reflektieren sowie die Fragestellungen des "Pfarrbildes" stärker im Kontext der anderen Dienste und Ämter der Gemeinde zu verorten.
- e) Mit *Visionen erden* wird die Überzeugung geteilt, dass Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben dazu beitragen können, die Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern deutlicher im Kontext des gesamten Gefüges der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu sehen. Allerdings muss das spezifische theologische Profil des Dienstes Ordiniertes als Teil der Gemeinde *und* gleichzeitig als kritisches Gegenüber zur Gemeinde deutlicher herausgearbeitet werden.

2. Der Fragehorizont

Im folgenden soll der skizzierte Fragehorizont näher beschrieben werden. Dabei lassen sich die Fragestellungen in drei Ebenen einordnen: der *rheinische* Kontext, der *ökumenische* Kontext und die Ebene *rechtlicher* Ordnungen.

2.1 Fragestellungen im Kontext der Evangelischen Kirche im Rheinland

2.1.1 Die Frage nach dem Amtsverständnis im Horizont der Pfarrbilddiskussion

Die Landessynode 1999 der Evangelischen Kirche im Rheinland hat ein "Pfarrbild" beschlossen, das bei einem sich wandelnden Selbst- und Fremdverständnis von Pfarrerinnen und Pfarrern Orientierung bieten möchte. *Eignungsvoraussetzungen* und *Qualifikationen* werden aufgelistet. Dabei fehlt allerdings noch jegliche theologische Reflexion des Amtsverständnisses. Demgegenüber versucht das Leitbild "Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde" des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland, die Thematik des Amtsverständnisses mit in die Leitbildentwicklung einzubeziehen: "Ein Konsens über das Amtsverständnis und die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pfarrerinnen und Pfarrern wird angestrebt." (ebd. unter "Perspektive")

Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass nur ein theologisches Profil eine persönliche Entwicklung und Schwerpunktbildung innerhalb der Vielfalt möglicher pfarramtlicher Funktionen ermöglicht.

Leitfrage 1:

Wie können in einer sich wandelnden Situation Leitlinien zur Gewinnung eines theologischen Profils des "Pfarrbildes" formuliert werden?

2.1.2 Der pfarramtliche Dienst im Kontext des Gefüges der Mitarbeitenden

Wer nach dem Amtsverständnis fragt, muss das Verhältnis zwischen dem Dienst Ordiniertes und dem *Priestertum aller* bedenken. Darüber hinaus muss das Verhältnis des Dienstes der unterschiedlichen haupt-, neben- und ehrenamtlich Ordinierten und Nichtordinierten der Kirche inklusive des Dienstes der Funktionspfarrerinnen und Funktionspfarrer (Schul-, Krankenhaus-, Gefängnis-, Militär- oder Citykirchenpfarrerinnen und -pfarrer, der Dienst Ordiniertes in besonderen Funktionen ...) reflektiert werden.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland gewinnt diese Thematik durch den landeskirchenweit in Gang gesetzten Konzeptionsprozess, der die Gemeinden verpflichtet, "Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben" zu erstellen, eine aktuelle Zuspitzung. Das Amts- und Berufsverständnis der Pfarrerinnen und Pfarrer wird sich in Zukunft deutlicher als bisher mit den von den Gemeinden entwickelten Anforderungsprofilen für Pfarrerinnen und Pfarrer auseinander zu setzen haben. Dabei entstehen spannende, z.T. neue Fragestellungen.

Leitfrage 2:

Wie kann das Spezifische des Dienstes Ordiniertes bestimmt werden, ohne die Gleichwertigkeit der Ämter im Gefüge aller Mitarbeitenden zu beeinträchtigen?

2.1.3 Diakonat

Wenn das Gefüge der Mitarbeitenden bedacht wird, so ist ein besonderes Augenmerk auf den Diakonat zu richten. Wie soll sich die Evangelische Kirche im Rheinland dazu verhalten, dass der Projektausschuss "Diakonat" des Diakonischen Werkes der EKD in seinem "Entwurf der Richtlinie für die Einführung des Evangelischen Diakonats als geordnetem Amt der Kirche" eine deutlichere Profilierung des Diakonates als besondere Gestalt des kirchlichen Zeugnisses fordert? Welcher der angebotenen Begriffe ("Beauftragung", "Einsegnung", "Ordination") soll in Zukunft für die Einführung von Diakoninnen und Diakonen gelten?

Leitfrage 3:

Wie kann das theologische Profil des Diakonates bestimmt werden?

2.1.4 Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Weil es neben dem Dienst Ordiniertes auch die besondere Beauftragung der Religionslehrerinnen und -lehrer gibt, die in der Vokation zum Ausdruck gebracht wird, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Ordination und Vokation.

Leitfrage 4:

Wie kann das Verhältnis zwischen Ordination und Vokation beschrieben werden?

2.1.5 Lehrverantwortung

Im Blick auf die Tragweite der Lehre und die Bedeutung der akademischen Lehrer und Lehrerinnen muss ihre kirchliche Verantwortung sowie ihre synodale Einbindung bedacht werden.

Leitfrage 5:

Welchen Ort haben theologische Lehre und theologische Lehrerinnen und Lehrer im Konzert evangelischer Ämter?

2.2 *Ökumenische Anfragen an das evangelische Amtsverständnis und die evangelische Ordinationspraxis*

Die noch nicht erreichte Verständigung über die gegenseitige Anerkennung der Ämter ist das derzeit größte Hindernis auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft zwischen evangelischen, anglikanischen, katholischen und orthodoxen Kirchen. Eine der Einheit der Kirche Jesu Christi verpflichtete evangelische Besinnung über das Amtsverständnis und die Zukunft der eigenen Ordinationspraxis wird daher einerseits sorgfältig auf die Anfragen anderer Kirchen hören und andererseits darauf bedacht sein, zu Lösungen zu kommen, die auch im Gespräch mit anderen Kirchen aufgrund des evangelischen Glaubens verantwortet werden können.

Leitfrage 6:

Wie kann das evangelische Amts- und Ordinationsverständnis in Treue zu den reformatorischen Grundlagen ökumenisch gesprächsfähig formuliert werden?

2.2.1 **Amt und apostolische Tradition**

Die für die Evangelische Kirche im Rheinland verbindliche Barmer Theologische Erklärung von 1934 bezieht sich ausdrücklich auf das gemeinsame altkirchliche "Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche"(Präambel). Die Aussagen von Barmen über Kirche und Ämter, besonders in These III und IV, wollen daher im Licht der altkirchlichen Bekenntnisse verstanden werden. Im Blick auf die Apostolizität, die das Ökumenische Glaubensbekenntnis von 381 als viertes Kennzeichen der Kirche benennt, stellt sich die Frage, wie das reformatorische Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung deutlicher an die inhaltlichen Dimensionen der apostolischen Tradition zurückgebunden werden kann: "Bezeugung des apostolischen Glaubens, Verkündigung und neue Interpretation des Evangeliums..., Weitergabe der Amtsverantwortung, Gemeinschaft in Gebet, Liebe, Freude und Leiden, Dienst an den Kranken und Bedürftigen, Einheit unter den Ortskirchen..." (Lima, Amt, Nr. 34).

Leitfrage 7:

In welchem Verhältnis steht das reformatorische Amtsverständnis zur apostolischen Tradition?

2.2.2 **Das Amt als Gegenüber zur Gemeinde**

Das grundlegende reformatorische Augsburger Bekenntnis von 1530 (CA) bringt das Predigtamt (*ministerium ecclesiasticum*) im Zusammenhang des Dritten Glaubensartikels als Instrument des Heiligen Geistes zur Sprache. Es ist von Gott eingesetzt (CA V: *institutum est*), also göttlichen Ursprungs, und daher von der kirchlichen Einrichtung öffentlicher Amtsübertragungen (vgl. CA XIV: *rite vocatus*) zu unterscheiden, aber nicht zu trennen. Es kann jedoch die Frage gestellt werden – die auch von römisch-katholischer Seite erhoben wird –, ob im praktischen Vollzug das Gegenüber des von Gott eingesetzten Amtes zur Gemeinde deutlich genug zum Ausdruck kommt.

Leitfrage 8:

Wie kommt der Dienst Ordiniertes als Dienst der Gemeinde und gleichzeitig als Gegenüber zur Gemeinde angemessen zum Ausdruck?

2.2.3 **Das Amt als Dienst an der Einheit**

Nach CA VII gehört zum Predigtamt die "einmütige" Verkündigung des Evangeliums als Quelle der "wahren Einheit der christlichen Kirche". Das Predigtamt wird also im Dienst der Einheit der Kirche gesehen. Es ist zu fragen, ob die hier angesprochenen ekklesialen Dimensionen in der Ordinationspraxis ausreichend zur Geltung kommen. Insbesondere ist zu fragen, wie die Reduktion der Ordination auf die gemeindliche Perspektive ergänzt werden kann zu-

gunsten der gesamtkirchlichen Dimension. Und wie kann die gesamtkirchliche Bedeutung in der Gestaltung der Ordinationsfeier sichtbar werden?

Leitfrage 9:

Wie kann der Dienst Ordiniertes als Dienst an der Einheit in seiner gesamtkirchlichen Verantwortung zum Ausdruck gebracht werden?

2.2.4 Amt und Abendmahl

Im Blick auf die Praxis der Ökumene wird keine Frage häufiger gestellt als die nach einer gemeinsamen Abendmahlsfeier von evangelischen und römisch-katholischen Christinnen und Christen. Bevor es dazu kommen kann, müssen die Kirchen sich öffentlich gegenseitig anerkennen, und die Gemeindeglieder beider Konfessionen müssen in der Abendmahlsfeier der jeweils anderen Kirche das Mahl Jesu Christi wiedererkennen können. Dabei geht es nicht nur um Fragen der Gestaltung (Häufigkeit der Abendmahlsfeier, Gestaltung der Liturgie, Umgang mit den Elementen, Ausrichtung auch auf Angehörige anderer Kirchen), sondern vor allem um grundsätzliche Fragen nach dem Zusammenhang von Amt und Abendmahl.

Nach anglikanischem, katholischem und orthodoxem Verständnis ist die Leitung von Sakramentsgottesdiensten durch Nichtordinierte nicht möglich. Freikirchen haben eine unterschiedliche Praxis. Nach Artikel 14 des Augsburger Bekenntnisses sollen öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch "ordnungsgemäß Berufen(e)" geschehen. Ist es zu rechtfertigen, wenn auch nichtordinierte Personen Abendmahls-gottesdienste leiten?

Leitfrage 10:

Welcher innere Zusammenhang besteht zwischen dem Dienst Ordiniertes und der Abendmahlsfeier nach evangelischem Verständnis?

2.2.5 Ordination von Frauen

Heute ist aus biblisch-theologischen Gründen für die meisten evangelischen Kirchen, teilweise auch für die altkatholische Kirche und die anglikanische Kirchengemeinschaft die Ordination von Frauen unverzichtbar. Allerdings sind angesichts einer jahrhundertlangen Tradition, die nur Männer zur Ordination zuließ, nicht allen Kirchen die theologischen Gründe für die Ordination von Frauen einsichtig.

Leitfrage 11:

Wie kann die Ordination von Frauen theologisch so vertreten werden, dass sie von Kirchen ohne Frauenordination als Anfrage verstanden wird?

2.2.6 Diakonat

Der Diakonat hat als dritte Säule des dreigliedrigen Amtes von Bischof, Priester und Diakon in der römisch-katholischen Kirche einen geistlichen (Diakonatsweihe) und kirchenrechtlich (CIC Can. 236,266,276 u.a.) gefestigten Platz. Eine entsprechende Bedeutung hat der Diakonat in der anglikanischen, der altkatholischen und in den orthodoxen Kirchen. Bei der Frage nach der Bedeutung des Diakonates ist also neben der innerprotestantisch relevanten Thematik (s. o. 2.1.3) auch und besonders die ökumenische Dimension zu bedenken.

Leitfrage 12:

Wie kann die geistliche, theologische und kirchenrechtliche Stellung des Diakonates in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt werden?

2.2.7 Bischofsamt und apostolische Sukzession

Nach anglikanischer Auffassung ist ein Amt pastoraler Aufsicht erforderlich für die Einheit und Apostolizität der Kirche (Meissen 1988, Z. 15,9). Im Quadrilateral von 1888 gehört neben Schrift, Bekenntnissen und Sakramenten auch das historische Bischofsamt zum unveräußerlichen Wesen der Kirche. Daher richtet die anglikanische Kirche die Frage an uns, "wel-

ches Gewicht wir der apostolischen Tradition und Sukzession sowie dem Bischofsamt (Episkope) beimessen" (Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12.1.2000, Z. 17). So ergibt sich z.B. die Frage, welche inhaltlichen Elemente des Bischofsamtes bereits jetzt im evangelischen Amtsverständnis enthalten sind und ob sich weitere Elemente integrieren lassen? In ähnliche Richtung weist die Amtserklärung von Lima mit ihrer Frage an Kirchen ohne Bischofsamt, ob es ihnen nicht möglich ist, "die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen, jedoch nicht als eine Garantie der Kontinuität und Einheit der Kirche" wertzuschätzen (Nr. 38). In seiner Schrift "Ermutigung zur Ökumene" hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ähnliche "katholische Anfragen an die evangelische Seite" gerichtet. "Es geht dabei vor allem um Fragen nach dem Verständnis von Kirche und von der Vollmacht des ordinierten Amtes in bischöflicher Sukzession in ihrer inneren Beziehung zur Eucharistie" (Ermutigung zur Ökumene, 6. Auflage, März 2002, S. 20).

Leitfrage 13:

Kann die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Einheit der Kirche anerkannt werden?

2.3 *Rechtliche Fragen*

2.3.1 Probleme der Begriffsverwendung in den Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

In der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland wird für die Beschreibung des Dienstes der Ordinierten durchgängig der Begriff "Dienst" verwendet, während in anderen Kirchen für die gleiche Sache der Begriff "Amt" benutzt wird. Demgegenüber bezeichnet der Begriff "Amt" in der KO der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgängig eine institutionalisierte Leitungsfunktion (Pfarr-"Amt", Presbyter-"Amt", "Amts"-Zeit in kirchenleitenden Gremien ...). Das Verwirrungspotential durch diese unterschiedlichen Begrifflichkeit sollte nicht unterschätzt werden.

Wenn in der ökumenischen Diskussion von "Amtsverständnis" die Rede ist, dann sind damit (z.B. im Lima-Papier) sowohl die Leitungsfunktion der Institution Kirche, als auch die geistlichen Dienste gemeint. "Amtsverständnis" im Sinne der KO bezieht sich aber strenggenommen nur auf den *Dienst der Leitung*, der ausdifferenziert wird in das Presbyteramt, das Kirchmeisteramt, die Leitungsfunktion der Pfarrfrauen und Pfarrern, die Leitungsfunktionen auf Kirchenkreis- und Landeskirchen-Ebene. Die Beauftragungen zu Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Unterricht und Diakonie werden in der KO mit dem "Dienst"-Begriff zum Ausdruck gebracht.

2.3.2 Ordination und Einführung (Installation / Investitur)

Bei der Verhältnisbestimmung von "Ordination" und "Installation" ist zu bedenken, dass in die EKV-Agenda zwei reformatorische Traditionen eingeflossen sind: In der einen Linie wird die Ordination eng mit einer Installation zu einem bestimmten Dienst verbunden. Jede neue Installation bedeutet in dieser Tradition ursprünglich auch eine neue Ordination. In der anderen (dominierenden) Traditionslinie wird die Ordination als unwiederholbarer Akt verstanden, der von der Installation zu einzelnen Diensten zu unterscheiden ist.

Wenn es theologisch als sachgerecht zu gelten hat, dass die *Ordination* von der *Einführung (Installation / Investitur)* zu unterscheiden ist, dann stellt sich die Frage, ob nicht einerseits die *Einheitlichkeit des Ordinationsverständnisses* bei Pfarrfrauen und Pfarrern, Prädikantinnen und Prädikanten und andererseits der Unterschied zwischen *Ordination* und *Amtseinführung* deutlicher profiliert werden muss. Zu fragen ist dann auch, welchen Sinn z.B. die Bestimmung des PfdG §4 hat, derzufolge eine Ordination "in der Regel nur vollzogen werden (soll), wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist"? Warum können

Theologinnen und Theologen nicht zum ehrenamtlichen Dienst ordiniert werden, wenn sie keine Pfarrstelle übernehmen wollen bzw. können?

2.3.3 Ordinationszeitpunkt

Im Zusammenhang der synodalen Klärung des theologischen Ordinationsverständnisses muss die zur Zeit geltende Regelung des Ordinationszeitpunktes kritisch überprüft werden.

2.3.4 Visitation: Dienstaufsicht und geschwisterliche Beratung

Wenn zwischen *Ordination* und *Einführung in eine Pfarrstelle (Installation)* deutlicher zu unterscheiden ist, dann muss auch bei Pfarrerinnen und Pfarrern deutlicher unterschieden werden zwischen den *Pfarramtspflichten*, die mit der Einführung übertragen werden und die der *Dienstaufsicht* unterstehen, und den *Pflichten der Ordination*, die nicht in gleicher Weise zu beurteilen sind, sondern einer kollegialen geschwisterlicher Beratung bedürfen. Werden diese Dimensionen vermischt, so besteht die Gefahr, dass eine verbindliche Dienstaufsicht durch unsachgemäße Berufung auf die Unabhängigkeit des Dienstes Ordiniertes verhindert wird oder aber – umgekehrt –, dass die Unabhängigkeit des Dienstes Ordiniertes in unangemessener Weise mit dienstrechtlichen Mitteln eingeschränkt wird.

2.3.5 Beibehaltung der Ordinationsrechte

Warum gibt es bei *Beurlaubung* einerseits und *Ausscheiden aus dem Dienst* andererseits unterschiedliche Nachweispflichten zur Beibehaltung der Ordinationsrechte?

2.3.6 Berufung und / oder Bevollmächtigung?

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer sondern auch Prädikantinnen und Prädikanten ordiniert, während in den übrigen EKU-Kirchen hierfür der Begriff "Berufung" oder "Bevollmächtigung" verwendet wird. Ungeklärt bleibt, ob in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem Begriff "Ordination" jeweils auch sachlich dasselbe gemeint ist: Gilt die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten ebenso zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt wie die der Pfarrerinnen und Pfarrer, und ist demgegenüber nur die "Beauftragung" von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als *pro loco et tempore* abzusetzen?

In der Agenda der EKU (Teil II. Einführungen und Ordination), 1986, werden die Begriffe "ordinieren", "ermächtigen", "berufen" und "bevollmächtigen" ohne erkennbare Differenzierung wechselweise für die Einführung von Pfarrerinnen und Pfarrern gebraucht. Nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird der Begriff "ordinieren" auch für die Einführung von Prädikantinnen und Prädikanten benutzt. Für die Einführung von Presbyterinnen und Presbytern sowie anderen kirchlichen Diensten einschließlich Leitungsdiensten werden in der Agenda der EKU lediglich die Begriffe "einführen", "senden", "berufen" verwendet.

3. Theologische Grundlagen

3.1 Der eine Dienst und die verschiedenen Ämter

Im Sprachgebrauch innerhalb und außerhalb der Kirche werden die Begriffe "Amt" und "Dienst" in engem Zusammenhang, mitunter auch als Synonyme gebraucht. Sie überschneiden sich in ihrer Bedeutung, werden aber auch immer wieder einander entgegengesetzt. Verschiedene Konnotationen werden deutlich insbesondere dann, wenn der eine Begriff pointiert singularisch, der andere aber demgegenüber eher pluralisch verwandt wird und wenn sich mit dieser Gegenüberstellung die Unterscheidung zwischen einem primär theologischen und einem allgemein soziologischen Begriff verbindet. So kann das *eine* Amt, dessen Einzigartigkeit in einer besonderen theologischen Qualifikation begründet wird, einer Mehrzahl von Diensten auf der Ebene des sozialen Beziehungsgefüges gegenübergestellt werden. Es kann

aber auch umgekehrt der *eine* Dienst hervorgehoben werden, der sich dann in einer Mehrzahl von Ämtern ausprägt, wobei deren Gestalt und Zahl dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt.

Den folgenden Ausführungen liegt eine Unterscheidung und Zuordnung zugrunde, wie sie insbesondere auch in der Barmer Theologischen Erklärung These IV Ausdruck gefunden hat, nämlich die Unterscheidung von dem "einen Dienst" und den "verschiedenen Ämtern":

"Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes."
(Barmer Theologische Erklärung, These IV)

Demnach gibt es verschiedene Ämter in der Kirche, wobei nicht nur an die vier Calvinschen Ämter (Hirten, Lehrer, Älteste, Diakone) zu denken ist, sondern an die Vielfalt hauptberuflich, nebenamtlich und ehrenamtlich ausgeübter Tätigkeiten: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Angestellte in der Kirchenverwaltung, Erzieherinnen und Erzieher, Kindertagesdiensthelferinnen und -helfer, Küsterinnen und Küster, Friedhofsgärtnerinnen und -gärtner, Mitarbeitende im ärztlichen und pflegerischen Dienst). Der eine Dienst, zu dem alle Christen von ihrem Herrn berufen sind, findet seinen Ausdruck in verschiedenen Ämtern, die als kirchliche Ämter alle in einem Dienst miteinander verbunden sind. Jeder Christ lebt also im "Dienst", sofern er aus dem Glauben heraus für die Gemeinde und über sie hinaus für seinen Nächsten tätig ist. Eben hierzu wird er in der Taufe berufen und Zeit seines Lebens im immer wieder neuen Hören auf Gottes Wort bestärkt. Unter Berufung auf diesen allgemeinen Dienstauftrag und diese Dienstbevollmächtigung werden Menschen durch die Kirche in besondere Ämter eingesetzt. Der Begriff "Amt" bezeichnet dabei innerhalb der Institution Kirche eine Funktion mit definierten Zuständigkeiten. Welche Ämter die Kirche einrichtet, bestimmt sich von ihrem Dienstauftrag her, der wiederum zurückweist auf Grund und Wesen der Kirche im Wirken Gottes.

3.2 Die geglaubte eine Kirche in verschiedenen Kirchen

Das Bekenntnis zur "einen, heiligen, allgemeinen (katholischen) und apostolischen Kirche" (Ökumenisches Glaubensbekenntnis von 381) verbindet die reformatorischen Kirchen sowohl mit der römisch-katholischen als auch mit den orthodoxen Kirchen. Keine der Kirchen, die sich im Laufe der Geschichte ausgebildet haben, ist mit *der* Kirche, die in der Kraft des Heiligen Geistes wirklich und wahr ist und als solche geglaubt wird, identisch. Alle stehen vor der Aufgabe, ihre geschichtlich gewachsenen Formen, ihre je besondere Ordnung kritisch an ihrem Grund zu messen und auf das kommende Reich Gottes auszurichten, so dass deutlich wird, wovon die Kirche lebt und wofür sie eintritt.

Um die in der Evangelischen Kirche im Rheinland anstehenden Fragen (vgl. oben 2.1) einer Klärung zuzuführen, reicht daher eine pragmatische Vorgehensweise, die lediglich das zur Zeit Machbare im Auge hat, ebenso wenig aus wie eine auf den Horizont einer partikularen Kirche beschränkte Sicht, die vom ökumenischen Zusammenhang absieht. Der Weg unserer Kirche ist vielmehr so zu verantworten, dass in allen Einzelfragen die theologischen Grundfragen bedacht werden: Was macht Kirche zur Kirche? Wodurch unterscheidet sich die wahre Kirche von der falschen? Worin ist sie wirklich Kirche, wo nur zum Schein?

Indem die evangelische Theologie die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente von Taufe und Abendmahl als die konstitutiven Vollzüge und wesentlichen Kennzeichen der Kirche benennt (CA VII; Barmer Theologische Erklärung, Thesen III und VI), geht es ihr nicht darum, die im Bekenntnis von 381 aufgeführten vier Attribute zu ersetzen oder zu reduzieren. Auf dem Boden des altkirchlichen Bekenntnisses stehend und seine Verbindlichkeit bekräftigend, will sie diese im Licht des Evangeliums interpretieren: Das Wirken des Heiligen Geistes, dem sich die Kirche verdankt, geschieht durch das Wort Gottes,

wie es in der Heiligen Schrift gegeben und durch menschlichen Dienst in Wort und Tat immer wieder neu zu bezeugen ist. Darin liegt nach Luthers Erkenntnis das "hohe Hauptheiligtum", das alles übrige allererst heilig macht. Wahre Einheit, Heiligkeit, Universalität und Apostolizität findet die Kirche mithin nur, wenn sie sich von diesem Grundgeschehen her versteht. Kirche ist *communio sanctorum*, sofern sie Geschöpf des Wortes Gottes ist und sich in dessen Dienst rufen lässt. Und sie ist die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder, die das Heil nur haben, indem sie es sich von außen zusprechen, zukommen lassen.

3.3 Die Taufe und der *eine* Dienst der ganzen christlichen Gemeinde

Die Erkenntnis, dass die Kirche *creatura verbi* ist, begründet sowohl die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen als auch die spezifisch reformatorische Auffassung vom Dienst und von den Ämtern in der Kirche. Es handelt sich bei diesen Lehren nicht um alternative Orientierungen, zwischen denen man wählen müsste; vielmehr sind sie gerade dort, wo sie ein unaufhebbares Gegenüber markieren, aufeinander bezogen und aufeinander angewiesen. Mit der besonderen Stellung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung wird herausgestellt, wovon die Gemeinde insgesamt lebt. Was den Ordinierten aufgetragen ist, ist im Wesentlichen nichts anderes als das, wozu jeder getaufte Christ kraft des im Glauben anzunehmenden Wortes Gottes beauftragt und bevollmächtigt ist: zu bezeugen und weiterzugeben, wodurch er sein Leben im Glauben empfängt. Die besonderen 'Amtsträger' und die Gemeinde als das "königliche Priestertum" (1. Petr 2,9) sind mithin durch ein Mandat (Gabe und Aufgabe), durch ein *ministerium ecclesiasticum* (CA V) miteinander verbunden. "Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk" (Barmer Theologische Erklärung, These VI).

Die Ordination vermittelt mithin keine höhere "Weihe" gegenüber der Taufe. Sie ist der Taufe nicht nur nachgeordnet, sondern bleibend untergeordnet. Die prinzipielle Gleichheit aller Getauften schließt die Gemeinsamkeit des priesterlichen Dienstes ebenso wie die Gemeinsamkeit des diakonischen Dienstes ein. Zum einen: Alle Christen treten füreinander vor Gott ein und bezeugen voreinander, was sie von Gott im Glauben empfangen. In diesem Sinne sind alle Priester, berufen zum Dienst am "Heiligtum" des Wortes Gottes. Zum anderen: Alle Christen dienen einander mit der Gabe, die sie empfangen haben (1. Petr 4,10). In diesem Sinne sind alle Diakone. Was auch immer sie aufgrund ihrer besonderen Gaben in besonderen Berufen ausüben, will als Dienst am Nächsten, der dieses Dienstes bedarf, verstanden und gestaltet werden. Dabei umgreift und durchdringt der "allgemeine Orden der christlichen Liebe, darin man einem jeglichen Bedürftigen mit allerlei Wohltat dient" (Luther, Bekenntnis, 1528), alle besonderen "Stände" und erlaubt zugleich eine Differenzierung in verschiedene Berufe. Dabei wird vom reformatorischen Berufsgedanken her die Differenz zwischen kirchlichen und weltlichen Berufen grundsätzlich relativiert.

Mit dem Priestertum aller Gläubigen und dem "allgemeinen Orden der christlichen Liebe" sind die beiden Grundzüge genannt, in denen sich nach Luther die Freiheit eines Christenmenschen ausprägt. "Ein Christenmensch lebt nicht in sich selbst, sondern in Christus und in seinem Nächsten; in Christus durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe" (Von der Freiheit eines Christenmenschen, Abs. 30). Kirche ist der Raum dieser Freiheit, die im Glauben gewonnen und in der Liebe gelebt wird. Das gelebte Christentum, der Glaube, der durch die Liebe tätig ist (Gal 5,6), fördert eine Fülle von Begabungen, entfaltet sich in einer Vielzahl von Tätigkeiten, deren Wirksamkeit keineswegs auf den Binnenraum der sichtbaren Kirche zu beschränken ist. Im Glauben ist die Gleichheit und Zusammengehörigkeit der verschiedenen Funktionen begründet, in der Liebe sind sie wechselseitig aufeinander verwiesen. Jeder setzt seine Gaben so ein, dass andere gleichfalls ihre je besonderen Gaben einbringen können. In diesem Sinne gilt: "Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herr-

schaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes." (Barmer Theologische Erklärung, These IV.)

Sofern dieser vielfältige Dienst "an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes" geschieht, liegt seine innere Voraussetzung in der Anerkennung des Wortes Gottes als des "Amtes über alle Ämter" (Luther, Kirchenpostille zu Röm 12, 6-16). Was als innerer Grund konstitutiv ist für den 'Organismus' der Kirche, muss dort, wo sie in der Welt sichtbare Gestalt annimmt, auch zum Ausdruck gebracht werden. Damit Kirche wird, was sie als Leib Christi wesentlich ist, bedarf es der Organisation, einer Struktur von Ämtern, durch die sich vermittelt und verdeutlicht, sichtbar und verbindlich darstellt, was das Wesen der Kirche, ihre Identität und ihre Sendung, ausmacht. In dieser Hinsicht sind Grundfunktionen, mit deren Vollzug die Kirche steht und fällt, von anderen, weniger wichtigen, im Zweifelsfall vielleicht auch entbehrlichen Funktionen zu unterscheiden.

3.4 Die Aufgabe des durch Ordination übertragenen Dienstes

Die besondere Ordnung bzw. Institution, die mit der Ordination einzelner dazu besonders befähigter Gemeindeglieder hergestellt wird, steht im Dienst des allgemeinen, in der Taufe begründeten Mandats der Kirche (CA XIV ist von CA V her zu interpretieren); diese Ordnung ist ausgerichtet auf "die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes" (Barmer Theologische Erklärung, These IV). Sie ist um dieses Dienstes willen notwendig, mit ihm zugleich im Willen Gottes begründet, von Gott eingesetzt. Die Besonderheit des Dienstes, zu dem ordiniert wird, liegt lediglich darin, dass in ihm der allen aufgetragene Dienst am Wort in öffentlicher Verantwortung geschieht.

Dabei ist der Begriff der Öffentlichkeit (CA XIV: "in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen"; lat.: "in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare") theologisch zu fassen. Gemeint ist der Kommunikationsraum, in dem das Wort Gottes in doppelter Hinsicht verantwortet wird: vor der im Gottesdienst versammelten Gemeinde und gemeinsam mit ihr vor dem Wort der Heiligen Schrift. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, ist eine theologische Qualifikation erforderlich, deren notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung das Studium der Heiligen Schrift ist. "[...] aus allerlei Personen, Geschlecht und Ständen, mögen sonderlich zum Predigtamt berufen werden, so die Gnade und Verstand der Schrift haben, andere zu lehren" (Luther, Predigt zur Einweihung der Schlosskirche zu Torgau, 1544).

Die Verantwortung vor der Gemeinde schließt die Bereitschaft in sich, auf deren Urteil zu achten. Wenn Luther zugespitzt behauptet, dass "das Urteil den Schafen gehört, und nicht den Predigern", so ist freilich vorausgesetzt, dass die "Schafe" die Stimme ihres Hirten hören und dadurch zu "heiligen Gläubigen" werden (vgl. BSLK 459,21f). Die empirisch gegebene Gemeinde weist über sich hinaus auf die wahre Kirche, die in ihr gegenwärtig ist, ohne doch mit ihr identisch zu sein. Indem die ordinierten Predigerinnen und Prediger ihren Dienst in einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft tun, sind sie der *einen* Kirche Jesu Christi verpflichtet. Ihnen wird durch die Ordination eine Gesamtverantwortung übertragen, in der sie dafür einzustehen haben, dass die vorfindliche kirchliche Gemeinschaft Kirche Jesu Christi, der eine, ungetrennte Leib Christi (1. Kor 12,12; Eph 4,4; Kol 3,15), bleibt bzw. stets aufs neue wird. Im konkreten Lebenszusammenhang der Kirche vor Ort sind sie verantwortlich für die "eine, heilige, allgemeine (katholische) und apostolische Kirche".

Mit den vier Wesensmerkmalen der Kirche sind Voraussetzungen und Zielbestimmungen genannt, die den Verantwortungshorizont des durch Ordination übertragenen Dienstes bestimmen. Einerseits deuten sie hin auf die aller menschlichen Aktivität vorgegebene geistliche Wirklichkeit der Kirche, mithin auf das, was Kirche als Leib Christi kraft des in ihr wirkenden Heiligen Geistes *ist*. Andererseits ist mit ihnen gesagt, wozu die Gemeinschaft der Glaubenden noch unterwegs ist, um Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes zu *werden*. Auf

diesem Weg ist ein besonderer Dienst notwendig, dessen Aufgabe darin besteht, die Identität der Kirche als eine im Wirken des Heiligen Geistes begründete zu wahren, mithin heilig zu halten, was die Kirche zur "communio sanctorum" macht (was keineswegs bedeutet, dass die Ordinierten dieses "Machen" zu leisten hätten, geschweige denn, dass sie es allein machen könnten), die Dimensionen der geglaubten Kirche wahrzunehmen und ihre Verwirklichung durch die Bezeugung des ihr zugrunde liegenden Wortes Gottes zu fördern.

Während die drei erstgenannten Attribute, Einheit, Heiligkeit, Katholizität, den *Raum* der Kirche bezeichnen, innerhalb dessen die Ordinierten ihren Dienst ausüben und *für* den sie Verantwortung tragen, geht es bei dem vierten Attribut, dessen Auslegung im ökumenischen Gespräch vor allem strittig ist, in erster Linie um den Ursprung der Kirche, sofern diese "auf den Grund der Apostel und Propheten erbaut ist" (Eph 2,20). Im Rückbezug auf das von den Aposteln bezeugte und in der Heiligen Schrift maßgebend überlieferte Wort Gottes, das Quellgrund der Kirche ist, liegt das Kriterium und zugleich das Forum, *vor* dem die Ordinierten sich letztlich zu verantworten haben. Nach evangelischem Verständnis wird der Einheit, Heiligkeit und Katholizität der Kirche entscheidend dadurch gedient, dass alles kirchliche Leben auf seinen Quellgrund im Wort Gottes zurückbezogen und von ihm her entfaltet wird. Dadurch werden Identität und Kontinuität der Kirche im Wandel der Zeiten gewahrt.

3.5 Der durch die Ordination qualifizierte Dienst im Verhältnis zu den Ämtern der Kirche

Die Ordination steht zwischen der allgemeinen Berufung zum Dienst und der je besonderen Beauftragung, die im Blick auf konkrete Arbeitsfelder in der Kirche und für die Gesellschaft erfolgt. Die Ordination impliziert noch nicht die Einsetzung in ein bestimmtes Amt (z. B. in Gestalt des Pfarramtes), sie ist aber vorausgesetzt, wenn Menschen in bestimmte Ämter eingesetzt werden. Es empfiehlt sich daher im Blick auf die Ordination primär nicht den Amtsbegriff, sondern den Dienstbegriff zu verwenden. Durch die Ordination werden Menschen in ein Dienstverhältnis berufen, das theologisch in dem Herrschaftsanspruch Jesu Christi als des Herrn der Kirche begründet und geistlich qualifiziert ist. Bindet die Ordination an diesen Herrn, der allen übrigen Mächten und Gewalten übergeordnet ist, so verbindet sie zugleich mit allen Christen, die schon durch die Taufe dazu berufen sind, ihr Leben unter Gottes Wort zu führen.

Rückt die Ordination in dieser Hinsicht aufs engste mit der Taufe zusammen (wodurch sie ihren geistlichen Charakter erhält), so unterscheidet sie sich von der allgemeinen Berufung zum Dienst dadurch, dass die ordinierten Diener und Dienerinnen ausdrücklich und verantwortlich ihren Dienst zurückbeziehen auf den Grund der Kirche im Wort Gottes. Sie werden beauftragt und bevollmächtigt, diesen Grund in der Dienstgemeinschaft der Kirche zur Geltung zu bringen. Durch die Ordination wird der allgemeine Dienst insofern geordnet, als die Kirche einzelnen Mitgliedern die im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe zuweist,

- die für die Kirche konstitutiven Handlungen verantwortlich zu vollziehen und durch sie öffentlich (für alle erkennbar) herauszustellen, was Kirche zur Kirche macht (konstitutive Aufgabe),
- die empirisch gegebene Kirche, die als *corpus permixtum*, als Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder, immer auch 'Kirche im Widerspruch' ist, kritisch an ihrem Grund zu messen und auf ihr Ziel auszurichten (kritische Aufgabe) und
- die Gemeinde als *communio sanctorum* in der "einen, heiligen, allgemeinen (katholischen) und apostolischen Kirche" zu bewahren und ihre Teilhabe an den 'Gütern' und Gaben, die das Heil vermitteln, zu fördern (kommunikative Aufgabe).

Die Wahrnehmung der so bestimmten Aufgabe ist notwendig, damit die Kirche sich von ihrem Ursprung her immer wieder neu konstituiert und im Wandel der Geschichte ihre Identität

bewahrt. Indem die Kirche ordiniert, macht sie sich zur Empfängerin des ihr vorgegebenen und anvertrauten Heils und lässt sie sich als ganze in Dienst nehmen.

Von dem so verstandenen Dienst sind die Ämter zu unterscheiden, aber nicht zu trennen. Dass er in einer besonderen Verbindung zum Pfarramt steht, ist deutlich, bedeutet jedoch nicht eine Gleichsetzung beider. Insofern das Amt des Pfarrers/der Pfarrerin die Ordination voraussetzt, kann von einem ordinationsgebundenen Amt gesprochen werden. Dabei sollte jedoch zum einen nicht übersehen werden, dass nicht alle Funktionen, die sich mit dem Pfarramt verbinden, Ausprägungen des durch die Ordination übertragenen Dienstes sind. Der Besinnung auf die Bedeutung der Ordination kommt insofern auch eine kritische Bedeutung im Blick auf die "Pfarrbild"-Diskussion zu. Und die Überlegungen zum "geteilten Amt" können sinnvoll aufgenommen und weitergeführt werden. Zum anderen schließt die Rede von dem ordinationsgebundenen Amt nicht die Möglichkeit aus, dass der Dienst Ordiniertes auch in anderen Ämtern, z. B. auch in Verbindung mit einem weltlichen Beruf im Ehrenamt ausgeübt werden kann. Dabei ist im einzelnen zu prüfen, für welche Ämter die Ordination notwendige Voraussetzung ist.

3.6 Der Diakonat als Dienst der Kirche

Besteht das Grundgeschehen der Kirche darin, dass der Glaube in der Liebe wirksam wird, so legt es sich nahe, diese innere Dynamik innerhalb des Dienstes durch eine Zweiheit von Funktionen zum Ausdruck zu bringen, von denen die eine (gemäß CA V) auf das Wort Gottes als Quelle des Glaubens verweist, die andere den daraus erwachsenden Dienst der Nächstenliebe ausübt und gemäß CA VI als Frucht des Glaubens bezeugt. Dabei gilt für beide Funktionen, dass der Bezug auf die andere auch das eigene Dienstverständnis und die eigene Praxis zuzunehmend prägt. M.a.W.: Der Dienst des Wortes ist in der Ausrichtung auf die Liebe auch als diakonischer Dienst auszulegen; und der diakonische Dienst ist in der Bezeugung des Glaubens auch als Dienst des Wortes zu verstehen.

Zur Verhältnisbestimmung der beiden Grundfunktionen ist daher zunächst die Besonderheit des diakonischen Auftrags im Gegenüber zur öffentlichen Wortverkündigung zu betonen. Diakone und Diakoninnen leisten in der Zuwendung zum Nächsten – innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft der Glaubenden – einen Dienst, der aus dem innersten Grund der Kirche, aus dem Sein Jesu Christi hervorgeht, ihm entspricht und unter den Gaben des Heiligen Geistes die größte wahrnimmt (1. Kor 13,13). Ohne diesen Dienst droht die Verkündigung des Wortes Gottes zum "tönenden Erz" oder zur "klingenden Schelle" zu verkommen.

Freilich ist der diakonische Dienst ebenso wie der 'priesterliche' Dienst am Wort allen Christinnen und Christen aufgetragen. Überträgt man innerhalb des "allgemeinen Ordens christlicher Liebe" einzelnen Christen den besonderen Dienst des Diakonats, so wird ihnen damit eine repräsentative, vorbildliche Bedeutung zuerkannt, jedoch nicht in exklusiver Weise eine Aufgabe zugewiesen, die nur sie zu leisten hätten. Ihre Herausstellung, wie sie in einem besonderen gottesdienstlichen Akt der Einsegnung geschieht, ist nur unter demselben Gesichtspunkt begründet, der auch für die Ordination zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung entscheidend ist: Die Voraussetzung hierzu liegt in der Bereitschaft und in der Befähigung, den Dienst als Dienst der Kirche im Sinne des Bekenntnisses und in der Teilnahme an der Gesamtverantwortung wahrzunehmen. Sofern diese Voraussetzung gegeben ist, sind die einen für den Diakonat ebenso *öffentlich* einzusegnen, wie die anderen für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu ordnieren sind.

3.7 Ordination und Bischofsamt

Die mit den vier Attributen des Ökumenischen Glaubensbekenntnisses bezeichneten Dimensionen der Kirche, deren Wahrnehmung den Ordinierten anvertraut und befohlen ist, sind als

bestimmende Momente schon im Akt der Ordination zur Geltung zu bringen. Wer auch immer die Ordination vollzieht, handelt stellvertretend für die "eine, heilige, allgemeine (katholische) und apostolische Kirche", in deren Dienst der/die zu Ordinierende berufen wird: an einem bestimmten Ort, aber doch nicht beschränkt auf dessen partikulare Eigentümlichkeit. Die Ordination als eine Berufung durch *die* Kirche für *die* Kirche ist strikt von einer Beauftragung durch die Ortsgemeinde (*pro loco et tempore*) zu unterscheiden. Das schließt nicht aus, dass auch Repräsentanten der Ortsgemeinde oder einer partikularen kirchlichen Gemeinschaft ordinieren. Es muss jedoch deutlich sein, dass sie im Akt der Ordination eine bischöfliche Funktion übernehmen, die als solche verantwortet werden muss. Wie diese Verantwortung kirchenrechtlich zu organisieren ist, ist damit noch nicht entschieden. Der römisch-katholischen Auffassung, die eine hierarchisch organisierte Struktur für konstitutiv hält, ist aus evangelischer Sicht ein synodales und kollegiales Verständnis der Leitung und Aufsicht gegenüberzustellen, dessen theologische Begründung nicht an der Sukzession des Amtes, sondern an der Tradition des apostolischen Zeugnisses als des identitätsstiftenden Grundes der Kirche orientiert ist.

Für die Frage nach der Bedeutung des Bischofsamtes für eine evangelische Lehre von der Kirche folgt daraus: Die Vollmacht des Bischofsamtes ist keine andere als die des Dienstes Ordiniertes, die wiederum im Wesen mit der durch die Taufe erfolgenden Berufung übereinstimmt, wobei es entscheidend darum geht, die Macht des Wortes Gottes zur Geltung zu bringen. Das "bischöfliche Amt" besteht "nach göttlichen Rechten" darin, "das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urteilen, und die Lehre, so dem Evangelium entgegen, verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinde ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort" (*sine vi humana, sed verbo*; CA XXVIII). Als 'Wortamt' handelt es sich um eine besondere Ausprägung des *einen* Dienstes, zu dem alle Christen berufen sind, wobei die Besonderheit nochmals in der Verantwortlichkeit liegt, wie sie durch die Ordination hervorgehoben wird. Insofern könnte man von einer besonderen Ausprägung des *einen* Dienstes Ordiniertes reden. So wie die Ordination ein die "eine, heilige, allgemeine (katholische) und apostolische Kirche" repräsentierendes Handeln voraussetzt, so werden durch sie auch Repräsentanten der Kirche eingesetzt, bevollmächtigt und verpflichtet. Dieser Sachzusammenhang kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass mit der Ordination auch die Visitation (im Sinne der geschwisterlichen Beratung) begründet wird.

4. Konsequenzen

4.1 Theologische Leitlinien für das "Pfarrbild"

Leitfrage 1: Wie können in einer sich wandelnden Situation Leitlinien zur Gewinnung eines theologischen Profils des "Pfarrbildes" formuliert werden?

Bei der Formulierung eines "Pfarrbildes" muss stärker als bisher beachtet werden, was es bedeutet, dass im Pfarramt Ordinierte ihren Dienst wahrnehmen. Die theologische Verantwortung des Dienstes Ordiniertes ist nicht einfach mit der Auflistung von Eignungsvoraussetzungen, Qualifikationen und funktionalen Kompetenzen zu erfassen.

- Die Frage nach den "Eignungsvoraussetzungen" darf nicht mit der bloßen Addition von Kompetenzen beantwortet werden (vgl. Pfarrbild S. 4), da es theologisch um das Phänomen der *Berufung* geht. Neben der nicht messbaren *vocatio interna* geht es dabei wesentlich um die Frage der Berufung durch die Gemeinde. Die Frage nach der Berufungsfähigkeit kann nur in einem Prozess mit unterschiedlichen "Hürden" geklärt werden, die sowohl die Selbstprüfung als auch die Prüfung durch die Gemeinde ermöglicht. Strikt abzulehnen sind deshalb z.B. sog. *Assessmentcenter* oder ähnliche In-

strumentarien, die abseits gemeindlicher Wirklichkeit nur ein punktuell Abfragen von bestimmten Fähigkeiten bieten können.

- *Theologische Kompetenz* ist nicht nur Fachwissen, sondern die Fähigkeit, alle Lebensäußerungen der Gemeinde zu ihrem Grund in Beziehung zu setzen.
- Öffentliche Verantwortung bedeutet, die Fähigkeit zu entwickeln, die befreiende und rechtfertigende Botschaft auf das eigene (der Rechtfertigung bedürftige) Leben beziehen zu können und öffentlich diesen Bezug verdeutlichen zu können, d.h. ein begrenztes, exemplarisches und unvollständiges "Modell" zu bieten. Öffentliche Verantwortung bedeutet nicht, dass die Ordinierten eine "Übereinstimmung des Lebens und Handelns mit der beruflich zu vertretenden christlichen Botschaft und mit den daraus abgeleiteten Regeln" (vgl. Pfarrbild S. 4) zu leisten hätten oder mehr als die übrigen Gemeindeglieder mit der *ganzen* Existenz das Evangelium zu bezeugen hätten ("Vorbild" sein).
- Die im Pfarramt tätigen Ordinierten müssen sich darauf verlassen können, dass die Kirche Erwerb und Entwicklung ihrer *Qualifikationen* (Pfarrbild S. 4f) unterstützt und fördert, so dass es möglich wird, ein eigenes Profil theologischer Existenz zu entwickeln. Dazu gehört das Angebot persönlicher Begleitung, z.B. Supervision.
- Bei Beurteilungen des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern (vgl. Pfarrbild S. 5) muss streng zwischen der *Amtsführung* (im Sinne der Wahrnehmung von Funktionen innerhalb der Institution Kirche), die dienstrechtlich beurteilt werden kann, und der Wahrnehmung des durch die Ordination übertragenen Dienstes (s. 2.3.4) unterschieden werden. Letzterer entzieht sich der dienstrechtlichen Beurteilung und bedarf des geschwisterlichen Gesprächs unter Beteiligung der Gemeinde.

4.2 Das Spezifische des Dienstes Ordiniertes im Kontext aller Mitarbeitenden

Leitfrage 2: Wie kann das Spezifische des Dienstes Ordiniertes bestimmt werden, ohne die Gleichwertigkeit der Ämter im Gefüge aller Mitarbeitenden zu beeinträchtigen?

Das Spezifische des Dienstes Ordiniertes ist die öffentliche Wahrnehmung der konstitutiven, kritischen und kommunikativen Aufgabe, die Kirche in all ihren Lebensäußerungen beständig mit ihrem Ursprung in Beziehung zu setzen (vgl. oben 3.5.). Die spezifische Qualifikation, die notwendig ist, um diesen Dienst wahrzunehmen ist die "theologische Kompetenz".

Der Dienst der Ordinierten ist die "Ausübung einer auch leitenden Tätigkeit" (Henning Schröder). Damit ist aber nicht notwendig institutionelle Macht oder die Ausübung eines Pfarramtes verbunden. Um seine Aufgabe erfüllen zu können, muss der Dienst der Ordinierten Anerkennung und Wertschätzung seiner theologischen Kompetenz innerhalb der Gemeinde erwarten können. Er muss aber seinerseits zwischen der Autorität des Dienstes der Wortverkündigung und institutioneller Autorität unterscheiden können, um glaubwürdig zu sein. Diese Unterscheidungsfähigkeit gehört wesentlich zur "theologischen Kompetenz".

In den *Gemeindekonzeptionsprozessen* ist es die spezifische Aufgabe des Dienstes Ordiniertes, die Frage nach dem biblischen Auftrag (= die Frage nach der theologischen "Vision" i.S. von "Visionen erden") zur Geltung zu bringen. Die Freiheit, vom Wort Gottes ausgehend Gemeindekonzeptionen zu kritisieren und in Frage zu stellen, muss dem Dienst Ordiniertes gewährt werden, auch gegenüber bestehenden Konzeptionen. Deren Autorität ist relativ.

4.3 Leitlinien zur Ordnung des diakonischen Dienstes

Leitfrage 3: Wie kann das theologische Profil des Diakonates bestimmt werden?

Leitfrage 12: Wie kann die geistliche, theologische und kirchenrechtliche Stellung des Diakonates in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt werden?

Der diakonische Dienst ist mit dem Dienst des Wortes zusammen "Wesens- und Lebensäußerung der Kirche" (Grundordnung der EKD, Art. 15.1 in der Fassung vom 13.7.1948). Jesus Christus ist der lebendige Herr der Kirche in seinem Wort und in der Gestalt des Dienenden. Wort und Dienst sind in ihm und in der Bindung an ihn auch in der Kirche, dem "Leib Christi", untrennbar miteinander verbunden. So wie die Kirche als ganze in der Gesamtheit ihrer getauften Glieder *creatura verbi* ist, so ist sie auch als ganze in den Dienst der Nächstenliebe gerufen.

Dieser Dienst kann und soll sich in allen Tätigkeitsfeldern von Christen innerhalb und außerhalb der Kirche ausprägen, auch ohne dass es dazu einer besonderen, zur Taufe hinzukommenden Bevollmächtigung bedürfte. Gerade weil es sich um eine ebenso grundlegende wie allgemeine Dimension des kirchlichen Lebens handelt, ist es freilich auch sinnvoll und geboten, einen besonderen Diakonat auszubilden, durch den sich die wesentliche Bestimmung der Kirche verdeutlicht. Der Diakonat, der die Nächstenliebe im Sinne von CA VI als Frucht des Glaubens bezeugt, ist aufs Engste mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbunden:

Er gehört als leiblicher Vollzug des Wortes Gottes in der Zuwendung zum Nächsten zu den *konstitutiven* Handlungen der Kirche, bleibt freilich insofern dem zu verkündigenden Wort Gottes untergeordnet, als das Tun der Liebe im Glauben an die Botschaft von der Rechtfertigung gründet.

Auch durch den diakonischen Dienst vollzieht sich die *kritische* Überprüfung der Kirche, wobei die Kritik nicht zuletzt ein verengtes Verständnis des Wortes betrifft.

Der diakonische Dienst trägt wesentlich dazu bei, dass "Gottes Güter von einem zum andern fließen und gemeinsames Eigentum werden" (Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, Abschnitt 29), und ist insofern eine *kommunikative*, auf die Einheit der Kirche gerichtete Aufgabe.

Weil der Diakonat den genannten drei Kriterien entsprechend wie der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ein auf den Existenzgrund der Kirche bezogener öffentlich wahrzunehmender Dienst ist, bedarf er in gleicher Weise einer besonderen Übertragung (Einsegnung). Das bedeutet freilich nicht, dass alle im Bereich der Diakonie ausgeübten Tätigkeiten die Einsegnung voraussetzen. Der Diakonat als von der Kirche übertragener Dienst erhält sein besonderes Profil gegenüber dem allgemeinen diakonischen Dienst durch die Teilhabe an der spezifisch theologischen Verantwortung, gegenüber dem Dienst Ordinierten durch die spezifische Ausrichtung auf die Praxis der Nächstenliebe. Einsegnung und Ordination bedürfen einer je eigenen rechtlichen Ausgestaltung.

4.4 Das Verhältnis von Ordination und Vokation

Leitfrage 4: Wie kann das Verhältnis zwischen Ordination und Vokation beschrieben werden?

Lehre gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Dienstes am Wort Gottes. Im Sprachgebrauch der Bibel und einer langen kirchlichen Tradition gibt es einen fließenden Übergang zwischen Verkündigung und Lehre (vgl. Mt 28,20 sowie das mit "predigen" übersetzte *docere* in CA V, VII und XIV). Ebenso deutlich ist, dass Lehre nicht ohne theologische Verantwortung betrieben werden kann. Zwischen den Aufgaben des Lehrers/der Lehrerin und denen des Pfarrers/der Pfarrerin ist daher nicht scharf zu trennen. Innerhalb der gemeinsamen theologischen Verantwortung sind aber durchaus Differenzierungen sinnvoll. Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die an einer Schule tätig sind, unterrichten "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" (Art. 7, Abs. 3 GG), denen sie angehören und deren Lehre sie bekenntnisorientiert vertreten sollen. Ihre Bindung an die Kirche ist sachgemäß in der Vokation zum Ausdruck gebracht. Das Amt eines Religionslehrers einer Religi-

onslehrerin an Schulen ermöglicht den Dienst der Wortverkündigung und der Seelsorge im Rahmen der Schule. Es ist kein ordinationsgebundenes Amt.

4.5 *Das Amt der Lehre als Amt der Kirche*

Leitfrage 5: Welchen Ort haben theologische Lehre und theologische Lehrerinnen und Lehrer im Konzert evangelischer Ämter?

Die Arbeit an verbindlicher Lehre im biblischen und reformatorischen Sinn ist unverzichtbar, sie ist in jeder der drei oben genannten Hinsichten (s. 3.5) lebenswichtig, damit die Kirche lebendig mit ihrem Ursprung verbunden bleibt. Die Kirche hat dafür Sorge zu tragen, dass an kirchlichen und staatlichen Hochschulen Theologie gelehrt wird. Hinsichtlich der theologischen Lehre an kirchlichen und staatlichen Hochschulen gilt grundsätzlich das gleiche, was im Blick auf den Religionsunterricht ausgeführt wurde. Lehrerinnen und Lehrer der Theologie haben kein ordinationsgebundenes Amt, können jedoch ordiniert sein, wie z. B. an Kirchlichen Hochschulen. Zudem ist darauf zu achten, wie das Gewicht der theologischen Lehre in synodalen Prozessen und die Gemeinsamkeit theologischer Verantwortung gestärkt werden können.

4.6 *Evangelisches Amtsverständnis – an die apostolische Tradition gebunden und ökumenisch gesprächsfähig*

Leitfrage 6: Wie kann das evangelische Amts- und Ordinationsverständnis in Treue zu den reformatorischen Grundlagen ökumenisch gesprächsfähig formuliert werden?

Leitfrage 7: In welchem Verhältnis steht das reformatorische Amtsverständnis zur apostolischen Tradition?

Durch das Bekenntnis zur einen, heiligen, allgemeinen (katholischen) und apostolischen Kirche im Sinne des Ökumenischen Glaubensbekenntnisses von 381 kommt die Bindung des Dienstes Ordiniertes an die apostolische Tradition zum Ausdruck. Für das evangelische Verständnis von Apostolizität ist dabei die Unterscheidung von *apostolischer Tradition* und *apostolischer Sukzession* (vgl. Lima, Amt, Nr. 34, Komm.) wesentlich.

Nach reformatorischem Verständnis kommt die Apostolizität des Dienstes Ordiniertes durch seine Ursprungsbezogenheit und seinen Sendungsauftrag zum Ausdruck und findet ihr Kriterium im "hohen Hauptheiligtum" des Wortes Gottes. Dadurch werden weder die vier Prädikate des Bekenntnisses von 381 ersetzt noch wird die Vielfalt der inhaltlichen Dimensionen apostolischer Tradition eingeeengt: "Bezeugung des apostolischen Glaubens, Verkündigung und neue Interpretation des Evangeliums..., Weitergabe der Amtsverantwortung, Gemeinschaft in Gebet, Liebe, Freude und Leiden, Dienst an den Kranken und Bedürftigen, Einheit unter den Ortskirchen..." (vgl. Lima, Amt, Nr. 34). Es geht vielmehr darum, die Prädikate des altkirchlichen Bekenntnisses vom Evangelium her zu interpretieren (vgl. oben 3.2).

Dieses reformatorische Verständnis des an die apostolische Tradition gebundenen Dienstes der Ordinierten ist auf der gemeinsamen Basis des Bekenntnisses von 381 ökumenisch dialogfähig.

4.7 *Der Dienst der Ordinierten als Dienst der Gemeinde und Dienst an der Gemeinde*

Leitfrage 8: Wie kommt der Dienst Ordiniertes als Dienst *der* Gemeinde und gleichzeitig als Gegenüber *zur* Gemeinde angemessen zum Ausdruck?

Der Dienst der Ordinierten als *Dienst der Gemeinde* wird deutlich durch die Art des Zuganges zum Dienst Ordiniertes (Berufung durch die Gemeinde), durch die Beteiligung der Gemeinde im Ordinationsgeschehen, durch die Tatsache, dass der Dienst der Ordinierten in unterschiedlichen gemeindlichen Funktionen ausgeübt werden kann, durch den Dienst ordiniertes ehren-

amtlicher Prädikantinnen und Prädikanten, durch die Möglichkeit zeitlich- und örtlich begrenzter Beauftragungen und durch die Praxis der Visitation.

Der Dienst der Ordinierten als *Gegenüber zur Gemeinde* ist darin begründet, dass die Kirche zwischen sich selbst und ihrem Grund unterscheidet und gerade deshalb einen Dienst einrichtet, der die konstitutive, kritische und kommunikative Aufgabe hat, sie mit diesem Ursprung in Beziehung zu setzen (vgl. oben 3.5) und sie auf ihr Ziel auszurichten. Sie gewährt diesem Dienst eine Freiheit, die auch institutionell gesichert ist (siehe auch Art. 70 der KO).

4.8 Der Dienst der Ordinierten als Dienst an der Einheit

Leitfrage 9: Wie kann der Dienst Ordiniertes als Dienst an der Einheit in seiner gesamtkirchlichen Verantwortung zum Ausdruck gebracht werden?

Der Dienst der Ordinierten dient der Einheit der Kirche Jesu Christi, indem er in und gegenüber der Gemeinde eine doppelte Funktion ausübt:

- *Nach innen* soll er dafür sorgen, dass die Fülle der Charismen erkannt und gepflegt wird, die Gaben und Aufgaben der Gemeinde in kreative Beziehung zueinander gestellt werden, damit der Aufbau des Leibes Christi gefördert wird.
- *Nach außen* soll er dafür sorgen, dass die Gemeinde Beziehungen zu anderen Gemeinden sucht und pflegt, um die Gemeinschaft innerhalb der *communio sanctorum* zu stärken und zu festigen.

Die einheitsstiftende Funktion des Dienstes Ordiniertes ist darin begründet, dass er nicht der Dienst einer Kirche allein ist, sondern dass er durch die Ordination von dem *einen* Herrn zum Dienst an der *einen* Kirche berufen ist (CA VII). Das ordinierende Handeln einer Kirche geschieht stellvertretend für die eine Kirche Jesu Christi. So ist der Dienst der Ordinierten begründet in dem einheitsstiftenden Wort Gottes, bezogen auf die geglaubte Kirche und nimmt seinen Dienst an der Einheit wahr, indem er alle Lebensäußerungen der Kirche auf Gott als ihren einheitsstiftenden Grund bezieht.

4.9 Der Dienst der Ordinierten und das Abendmahl

Leitfrage 10: Welcher innere Zusammenhang besteht zwischen dem Dienst Ordiniertes und der Abendmahlsfeier nach evangelischem Verständnis?

Weil die Kirche dem Dienst Ordiniertes die Aufgabe überträgt, für die konstitutiven Handlungen verantwortlich zu sein, gehört die Leitung der Abendmahlsfeier in den Verantwortungsbereich der Ordinierten. Das Abendmahl gehört zu den zentralen konstitutiven Handlungen der Kirche; deshalb nimmt der Dienst Ordiniertes gerade beim Abendmahl seine kritische Aufgabe besonders aufmerksam wahr, die Kirche von ihrem Ursprung her zu prüfen. Weil dem Dienst Ordiniertes die kommunikative Aufgabe übertragen ist, die Gemeinde in der *communio sanctorum* zu bewahren, muss er gerade beim Abendmahl darauf achten, dass die Feier ökumenisch verantwortlich gestaltet und geleitet wird.

Dabei ist es einerseits wichtig, die evangelische Überzeugung derer zu stärken, die zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung von der evangelischen Kirche "rite" ordiniert oder beauftragt sind. Andererseits bedarf die evangelische Kirche einer sorgfältigen Regelung für die Ausnahmefälle, in denen das Abendmahl durch nicht ordinierte Haupt- und Ehrenamtliche geleitet wird. Die Delegation "pro loco et pro tempore" im Einzelfall unter Verantwortung einer oder eines Ordinierten, durch die beruflich Mitarbeitende (z.B. in Kindergärten und Jugendarbeit) in Stand gesetzt werden, Gottesdienste mit Feier des Abendmahls zu leiten sowie die Beauftragung der Vikarinnen und Vikare nach ausreichender Vorbereitung und Einübung, gehören zum Selbstverständnis evangelischer Gemeinden im Sinne des allgemeinen Priestertums. Allerdings muss deutlich werden, dass es sich dabei *erstens* um eine verantwortlich gestaltete Ausnahme von dem grundsätzlich mit der Ordination verliehenen

Auftrag zur Sakramentsverwaltung handelt und dass diese Ausnahme *zweitens* immer innerhalb des Verantwortungsbereiches einer oder eines Ordinierten geschieht. Neben diesen verantwortlich gestalteten Ausnahmen ist eine "Beauftragung" von beruflich Mitarbeitenden im Sinne von Art. 91 (2) KO nicht notwendig ("... hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt ..."; vgl. auch Kirchengesetz Rechtssammlung Nr. 924 und ZOP 13.6).

4.10 Die Ordination von Frauen

Leitfrage 11: Wie kann die Ordination von Frauen theologisch so vertreten werden, dass sie von Kirchen ohne Frauenordination als Anfrage verstanden wird?

"Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus." (Galater 3, 28) Im Leib Christi ist in geistlicher Hinsicht die schöpfungsmäßige Differenz zwischen Mann und Frau insofern bedeutungslos, als das eine Geschlecht dem anderen gegenüber weder bevorzugt noch benachteiligt werden darf. In der Kirche, als der Gemeinschaft der Getauften, gilt die geistliche Wirklichkeit der Taufe *vor* aller schöpfungsgemäßen Differenzierung.

Deshalb muss unterschieden werden zwischen der Grundgestalt der Kirche als Leib Jesu Christi und einer traditionell patriarchalischen Ausgestaltung kirchlicher Ordnungen. Gerade in einer Zeit, in der die lebenshinderlichen Auswirkungen dieser Ausgestaltung deutlich erkennbar geworden sind, muss für die Gestaltungsfragen kirchlicher Ordnung die Grundgestalt der Kirche klar zum Ausdruck gebracht werden. Die Ordination von Frauen ist ein unverzichtbares Element des *einen Dienstes* der Gemeinde, mit dem sie die Wirklichkeit Jesu Christi bezeugt.

Kirchen, die die Ordination von Frauen praktizieren, folgen diesen biblisch-theologischen Erkenntnissen. Sie machen damit positive Erfahrungen und erkennen darin im Vollzug des kirchlichen Lebens ein Geschenk des Heiligen Geistes. "Offenheit füreinander trägt die Möglichkeit in sich, dass der Geist sehr wohl zu einer Kirche durch die Einsichten einer anderen sprechen kann" (Lima, Amt, Nr. 54).

4.11 Bischofsamt

Leitfrage 13: Kann die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Einheit der Kirche anerkannt werden?

Die für das evangelische Verständnis des Dienstes Ordiniertes wesentliche Unterscheidung zwischen apostolischer *Tradition* und *Sukzession* (vgl. oben 4.6) ist auch maßgeblich für das Verständnis des Bischofsamtes. Die apostolische Sukzession kann sowohl Ausdruck der Treue zu den Müttern und Vätern im Glauben sein, als auch die Solidarität innerhalb der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen (katholischen) und apostolischen Kirche verdeutlichen. Deshalb ist es auch aus reformatorischer Perspektive möglich, sie als ein sichtbares Zeichen der Einheit anzuerkennen, sofern sie als der Einheit *dienend*, aber nicht als für die Einheit *konstitutiv* verstanden wird.

Nach reformatorischem Verständnis übernimmt der Dienst der Ordinierten in seiner öffentlichen Verantwortung für die konstitutiven Handlungen der Kirche und in seiner öffentlichen Wahrnehmung des kritischen und kommunikativen Auftrages (vgl. oben 3.5) kirchenleitende und repräsentative d.h. bischöfliche Funktionen.

Vom Ansatz des *einen Dienstes* der Gemeinde und der *einen Ordination* muss aber das Verständnis jeder Art von Hierarchisierung abgelehnt werden. Ebenso wenig akzeptabel ist die Vorstellung einer historischen Ununterbrochenheit bischöflicher Sukzession.

Im ökumenischen Dialog ist es notwendig, diejenigen Ämter deutlicher zur Geltung zu bringen, die innerhalb der Ordnungen evangelischer Kirchen bischöfliche Funktionen übernehmen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist dabei besonders an das Präses- und SuperintendentInnenamt zu denken. Diese Ämter nehmen in Gemeinschaft mit den synodalen Gremien auch kirchenleitende und repräsentative, also bischöfliche Funktionen wahr, in besonderer Weise durch das ordnierende und visitierende Handeln. Im Blick auf die ökumenischen Partnerkirchen ist zu fragen, wie der geistliche Charakter dieser Ämter deutlicher herausgestellt werden kann.

4.12 *Rechtliche Grundlagen und Regelungen*

4.12.1 **Revision der Kirchenordnung**

Bei der Revision der KO sollte auf eine klarere **Begrifflichkeit** geachtet werden: **Dienst** ist der eine, der ganzen Gemeinde anvertraute und durch die Taufe eingesetzte Dienst, nämlich Jesus Christus mit der gesamten Existenz zu bezeugen. Dieser *eine* Dienst in Wort und Tat kann als **Dienst am Wort** bezeichnet werden. Wird innerhalb dieses *Dienstes am Wort* besonders das *Wort*-Zeugnis betont, kann vom **Dienst des Wortes** (vgl. 3.6. erster Absatz) gesprochen werden. **Verschiedene Dienste** sind spezifische Aufgabenstellungen, die dadurch ihr Profil gewinnen, dass der *eine Dienst* für besondere Situationen und Kontexte konkretisiert wird. Mit dem Begriff **Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung** wird der Dienst der Ordinierten bezeichnet, durch den der *eine* Dienst der Gemeinde in besonderer Weise öffentlich institutionalisiert wird. **Ämter** sind Funktionen innerhalb der Institution Kirche. Vermieden werden sollte der Begriff "**das Amt**" für den Dienst Ordiniertes, da er die Gefahr enthält geistlichen Auftrag und institutionelle Autorität zu identifizieren. Wenn vom "**Pfarramt**" die Rede ist, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine institutionalisierte Funktion handelt. "**Pfarrdienst**" drückt demgegenüber die Ausübung des pastoralen Dienstes aus. "**Dienst**" im dienstrechtlichen Sinne (Dienstweisung; Dienstzeit ...) sollte erkennbar unterschieden vom Dienstbegriff im geistlichen Sinne benutzt werden.

Die Kirchenordnung muss klare Aussagen dazu machen, dass die **öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung** denjenigen anvertraut ist, die ordiniert sind.

Bei der Ausgestaltung des **Superintendentenamtes** muss darauf geachtet werden, dass Unterscheidung und Zusammenhang von Seelsorge und Dienstaufsicht gewahrt werden. In diesem Zusammenhang muss die den Superintendentinnen und Superintendents neu zugewachsene Aufgabe, Personalgespräche vor Ablauf der Fristen bei befristeten Pfarrstellenbesetzungen zu führen, bedacht werden.

Das derzeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gültige **Pfarrbild** reicht nicht aus, um Kriterien zu entwickeln, mit denen der Dienst der Ordinierten im Pfarramt in angemessener Weise beurteilt werden kann.

Bei der Revision von **Art. 70 KO** muss die Freiheit des Dienstes Ordiniertes gegenüber "Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben" zum Ausdruck gebracht werden, unbeschadet der Verbindlichkeit, die diese Konzeptionen für die Führung des Pfarramtes festlegen können.

Die rechtlichen Bestimmungen zum **Diakonat** müssen grundsätzlich überarbeitet werden, um die geistliche Bedeutung dieses Dienstes und seine sachgemäße Institutionalisierung innerhalb des Gefüges der Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche im Rheinland angemessen zu gestalten.

4.12.2 **Ordinationsgesetz**

Wegen der besonderen Bedeutung der Ordination und wegen der notwendigen Unterscheidung zwischen Ordination und Pfarramt muss die **Ordination** unabhängig vom Pfarrdienstgesetz **in einem eigenen Gesetz** geordnet werden.

Dazu gehören Regelungen bezüglich der **Voraussetzungen zur Ordination** (Zeitpunkt der Ordination, falls dieser überhaupt festzulegen ist), bei der Ordination handelnde Personen und Gremien bzw. Funktion der Gemeinde, Inhalte des Ordinationsversprechens, Ordinationsrechte und -pflichten, Ruhenlassen und Verlust der Ordinationsrechte.

Bei der Gestaltung der Ordination muss die **gesamtkirchliche Bedeutung** klar erkennbar gemacht werden. Dazu dienen Ordinationsrösten auf landeskirchlicher Ebene, bei denen ausgebildete Theologinnen und Theologen mit denjenigen, die für den ehrenamtlichen Dienst (Prädikantinnen und Prädikanten) ausgebildet wurden, gemeinsam auf die Ordination vorbereitet werden.

Der gesamtkirchlichen Bedeutung der Ordination ist es dienlich, wenn sie unter Beteiligung von **Vertreterinnen und Vertretern der weltweiten Ökumene** vollzogen wird.

Die **gegenseitige Anerkennung der Ordinationen** verschiedener Kirchen und Landeskirchen ist anzustreben.

Klarer festgelegt werden muss, für welche **Ämter** in der Kirche die **Ordination Voraussetzung** ist.

Die Öffnung eines Zugangs zur **Ordination für beruflich Mitarbeitende** ist zu prüfen. Im Falle eines positiven Ergebnisses sollte die Möglichkeit der Beauftragung beruflich Mitarbeitender gemäß Artikel 91 (2) Kirchenordnung (Kirchengesetz Rechtssammlung Nr. 924) gestrichen werden. Eine Ordination *pro loco et tempore* ist abzulehnen.

4.12.3 Agende

Die Agende muss dahingehend überarbeitet werden, dass die **Ordination von Haupt- und Ehrenamtlichen angeglichen** und ihre gesamtkirchliche Bedeutung erkennbar wird. Dabei ist u.a. zu überprüfen, welche Funktion die Frage nach dem Bekenntnisstand hat.

In der Ordinationsagende muss deutlich die **Verpflichtung der Kirche** hervorgehoben werden, die Ordinierten unabhängig von einem Dienstverhältnis zu begleiten und zu beraten. Um dies zum Ausdruck zu bringen sollten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Tätigkeitsbereich der zu Ordinierenden mit den zur Ordination Beauftragten in der Ordinationshandlung zusammenwirken. Die liturgische Gestaltung könnte z. B. die Frage nach der Würdigkeit oder Befragung von Gemeinde und Verantwortlichen aufnehmen.

Aus den Formularen der Agende muss deutlich hervorgehen, wer die **im Auftrag der Kirche Handelnden** sind und welche Funktion die (versammelte) Gemeinde hat.

Die Agende muss deutlich zwischen **Ordination** und **Amtseinführung** unterscheiden, zumal jede Amtseinführung mit einem konkreten Auftrag räumlich und zeitlich begrenzt ist.

Die Agende braucht unterschiedliche **Formulare** für Ordination und Einsegnung einerseits und für andere Beauftragungen andererseits.